

ALLEN & OVERY

ARUG II

*Was der Gesetzgeber nach langem Ringen letztendlich
beschlossen hat*

Dr. Katharina Stüber, Dipl.-Kff.

28. Februar 2020

Say on Pay - Vorstandsvergütung



Inhaltsverzeichnis

1

Überblick

2

Say on Pay

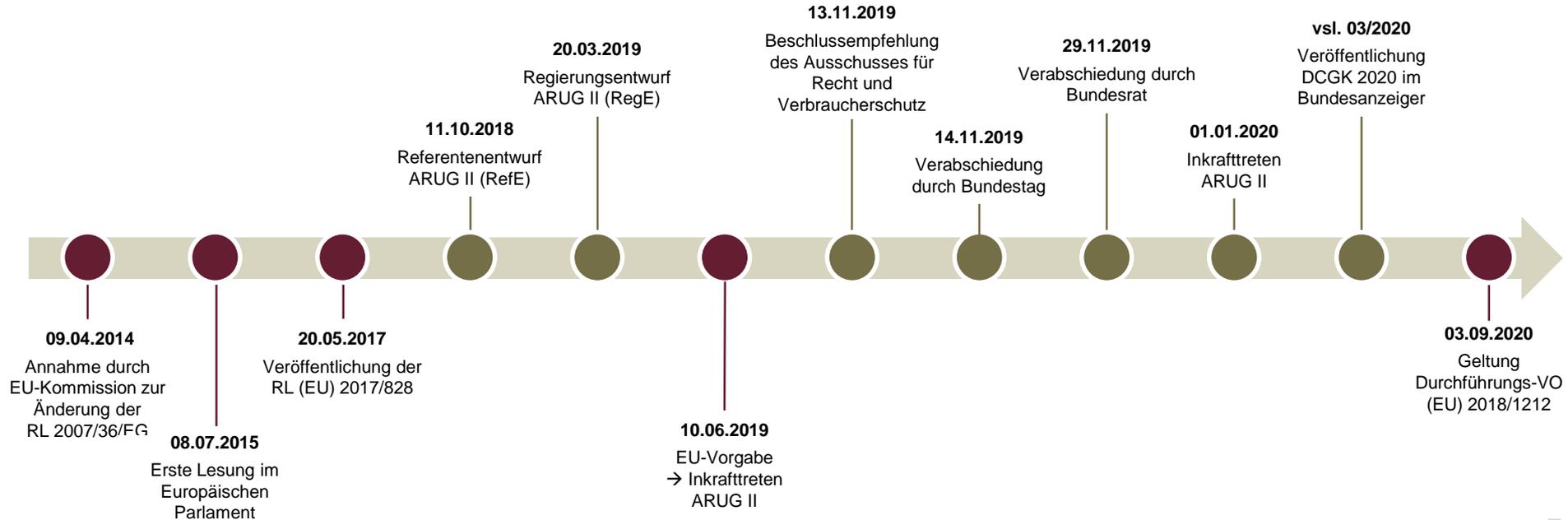
3

Related Party Transactions

Überblick

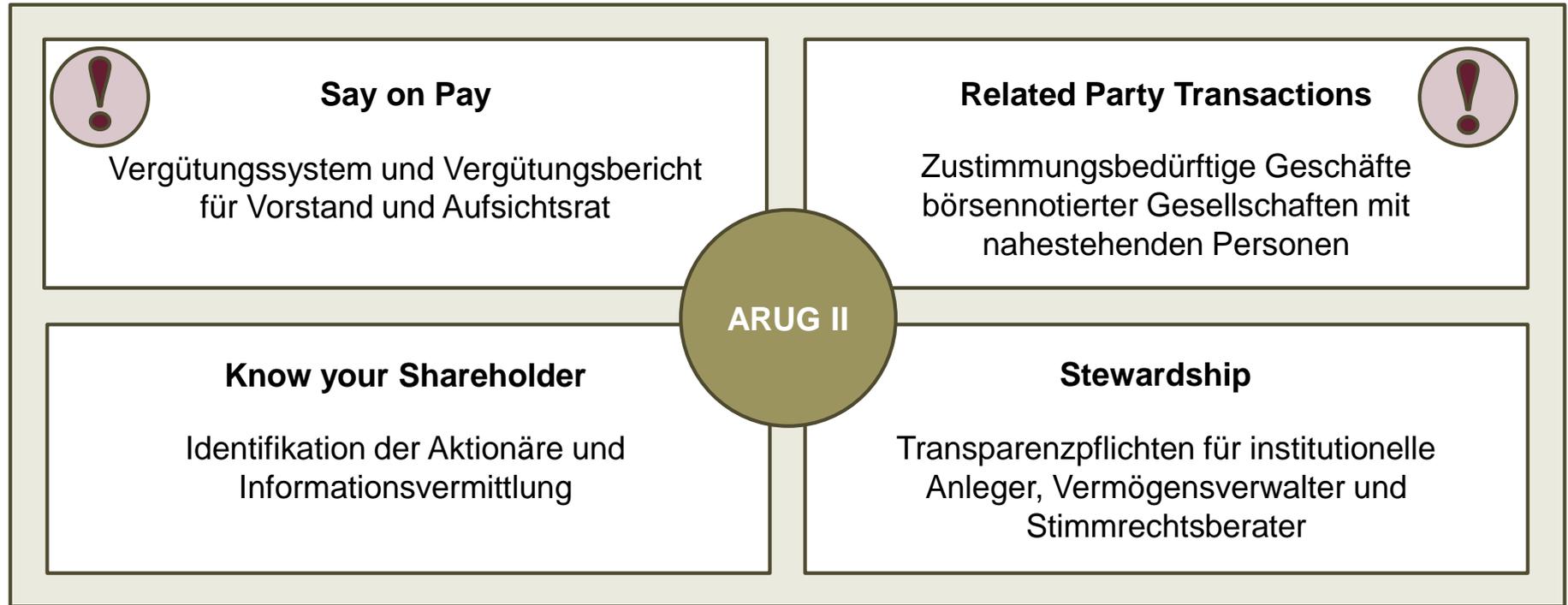
Überblick – Gang der Gesetzgebung

Deutschland



Europa

Überblick – Wesentliche Neuregelungen ARUG II



Say on Pay

Say on Pay – Vorstandsvergütung



Vergütungssystem, § 87a AktG

- Aufsichtsrat beschließt *klares und verständliches System* zur Vergütung der Vorstandsmitglieder
- Mindestangaben gemäß § 87a I AktG
- Festsetzung der Vorstandsvergütung durch den Aufsichtsrat in Übereinstimmung mit einem der HV nach § 120a AktG zur Billigung vorgelegten Vergütungssystem



Say on Pay, § 120a AktG

- HV-Beschluss über Vergütungssystem bei jeder wesentlichen Änderung, mind. alle vier Jahre → begründet keine Rechte/Pflichten; nicht anfechtbar
- bei Missbilligung: Vorlage eines überprüften Vergütungssystems zum Beschluss spätestens in nächster ordentlicher HV
- jährlicher HV-Beschluss über Billigung des Vergütungsberichts → begründet keine Rechte/Pflichten; nicht anfechtbar
- keine Beschlussfassung bei börsennotierten KMU nötig, wenn Vorlage des Vergütungsberichts des letzten Geschäftsjahres als eigener TOP in HV zur Erörterung

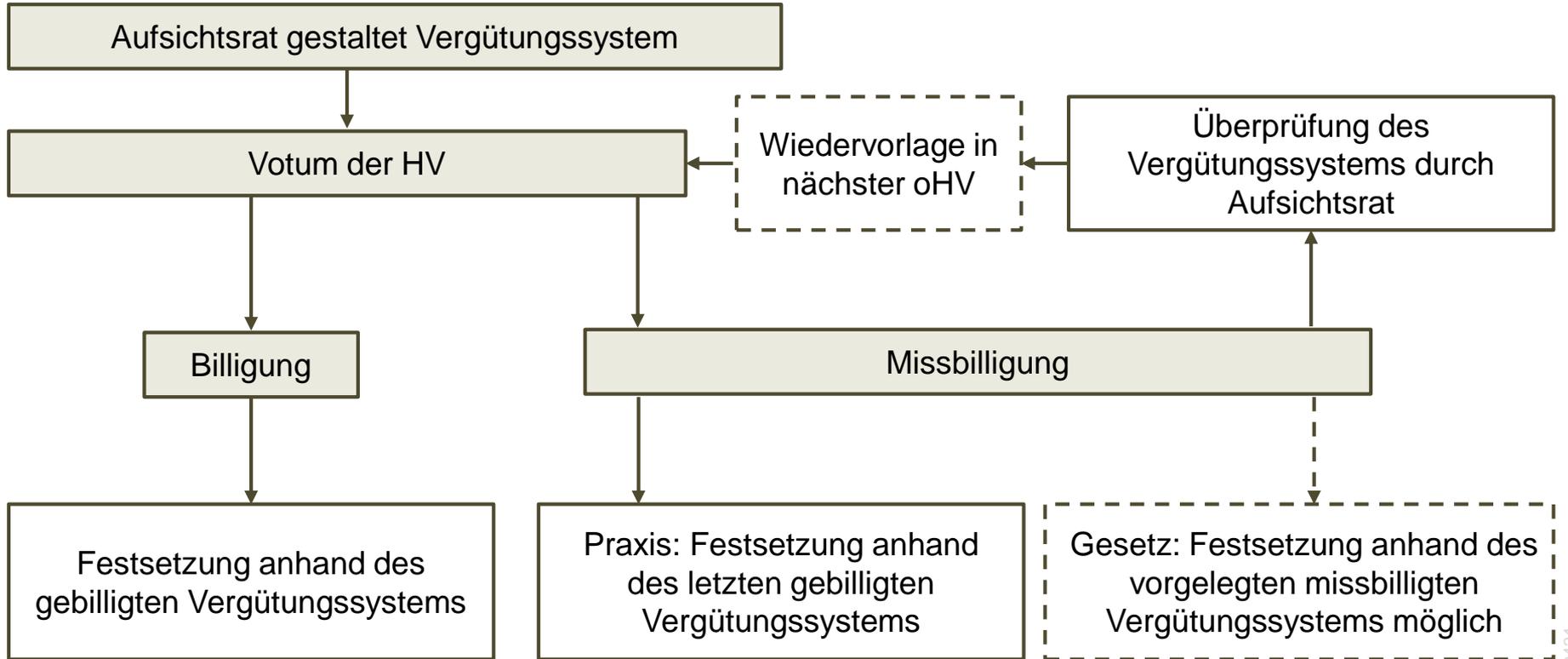


Vergütungsbericht, § 162 AktG

- Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erstellen jährlich einen *klaren und verständlichen Bericht* über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und von Konzernunternehmen gewährte und geschuldete Vergütung
- Mindestangaben unter Namensnennung
- Prüfung durch Abschlussprüfer



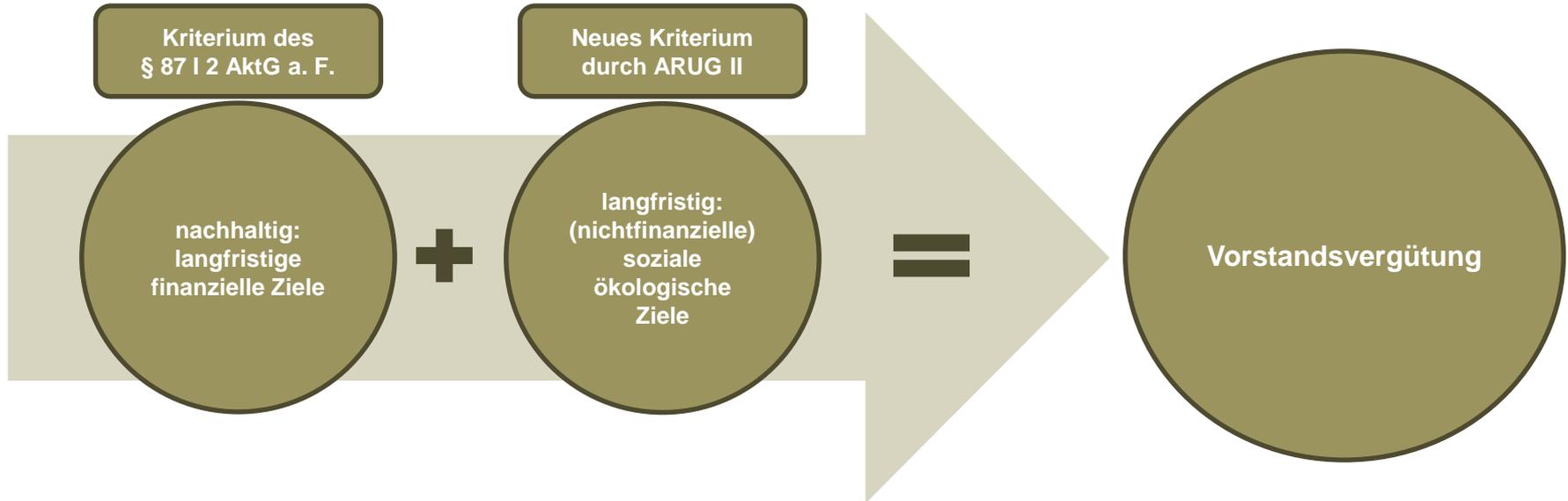
Say on Pay – Vorstandsvergütung



Say on Pay – Vorstandsvergütung

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses

Die Vergütungsstruktur ist (...) auf eine **nachhaltige und langfristige** Entwicklung der Gesellschaft auszurichten, § 87 I 2 AktG



Say on Pay - Vorstandvergütung

Mindestangaben gem. § 87a I AktG

Maximalvergütung der
Vorstandsmitglieder (Nr. 1)

Beitrag zur Förderung der
Geschäfts-strategie und
langfristigen Entwicklung der
Gesellschaft (Nr. 2)

Feste und variable
Vergütungsbestandteile
sowie jeweiliger relativer
Anteil an Vergütung (Nr. 3)

finanzielle/nicht-finanzielle
Leistungskriterien für
variable Vergütungs-
bestandteile (Nr. 4)

Aufschubzeiten für Aus-
zahlung von Vergütungs-
bestandteilen (Nr. 5)

mögliche Rückforderung
variabler Vergütungs-
bestandteile (Nr. 6)

Regelungen zu
aktienbasierter Vergütung
(Nr. 7)

Regelungen
vergütungsbezogener
Rechtsgeschäfte (Nr. 8)

Angabe, wie Vergütungs- und
Beschäftigungsbedingungen der
AN bei Vergütungssystem
berücksichtigt (Nr. 9)

Darstellung des Verfahrens zur
Fest- und Umsetzung und
Überprüfung des
Vergütungssystems (Nr. 10)

Bei Ablehnung, Änderungen
erläutern (Nr. 11)

Vergütungssystem ist allgemein verständlich abzufassen, für die informierte Entscheidung der Aktionäre („durchschnittlich informierter, situationsadäquat aufmerksamer und verständiger Aktionär“, RegE S. 81)

Say on Pay - Vorstandvergütung

Neu: Maximalvergütung

§ 87a I Nr. 1
AktG:
zwingende
Festlegung
einer
Maximal-
vergütung

Festlegung individuell für die einzelnen
Vorstandsmitglieder oder generell für
Gesamtvorstand möglich

Möglichkeit der Differenzierung nach Funktion
(Vorstandsvorsitzender/einfaches Mitglied)

Nennung konkreter Zahlen
(wohl konkrete EUR-Beträge erforderlich
→ Gesetzesbegründung nicht ganz eindeutig)

§ 87 IV AktG:
Möglichkeit
der HV zur
Herabsetzung
der Maximal-
vergütung
des VOS

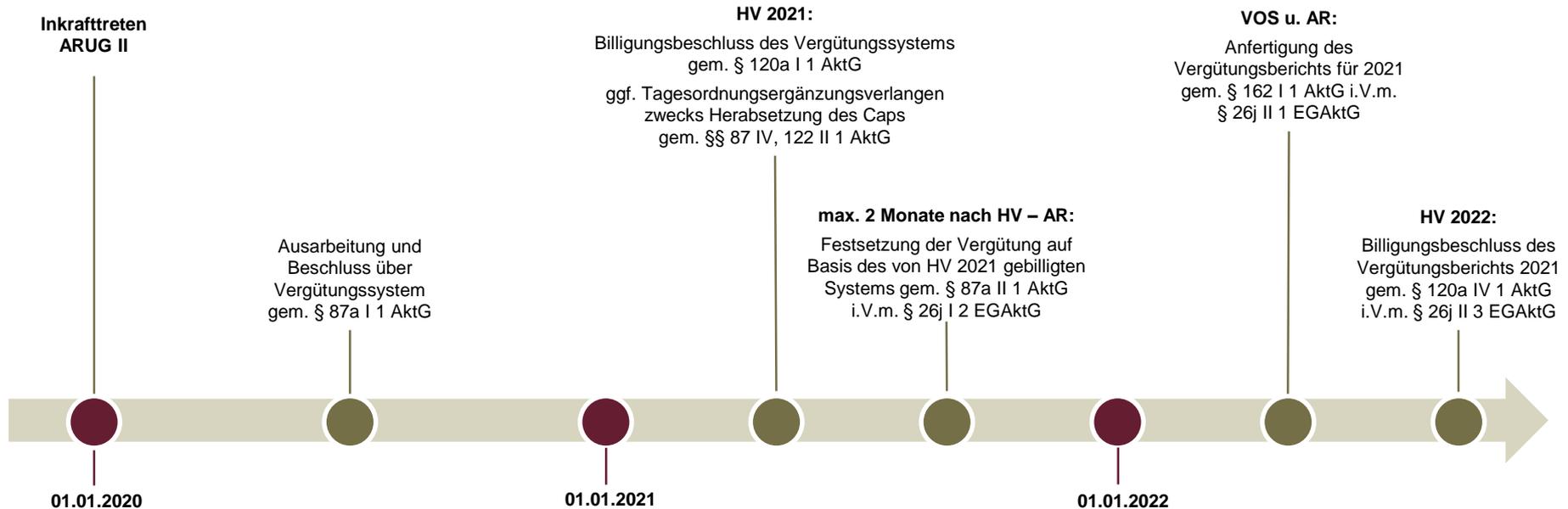
Antrag gemäß § 122 II 1 AktG (→ Tagesordnungs-
ergänzungsverlangen) erforderlich, d.h. Quorum
von 500.000 EUR oder 5% des Grundkapitals

Beschlussfassung als Gegenantrag zu TOP zur
Billigung des Vergütungssystems bzw. des
Vergütungsberichts ist nicht zulässig

bestehende Anstellungsverträge mit den einzelnen
Vorstandsmitglieder bleiben davon unberührt

Say on Pay - Vorstandvergütung

Umsetzung



Say on Pay - Vorstandsvergütung

TOP X: Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder

Nach § 120a I AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder, ebenso bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems.

Die Bestimmung wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) neu in das Aktiengesetz eingefügt und ist gemäß § 26j I 1 EGAktG spätestens für die Durchführung von ordentlichen Hauptversammlungen zu beachten, die nach dem 31. Dezember 2020 stattfinden.

[...] Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder ist nachstehend abgebildet und über die Internetadresse

www.super-ag.de/hauptversammlung

verfügbar sowie während der Hauptversammlung zugänglich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder wird gebilligt.

Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder

[...]

Vorstandsvergütung nach DCGK 2020

Neues
im
DCGK
2020

Festlegung des Vergütungssystems (G.1) – Eckpunkte:

- Ziel-Gesamtvergütung & Maximalvergütung
- Verhältnis Festvergütung/variablen Vergütungsbestandteilen
- finanzielle/nichtfinanzielle Leistungskriterien für variable Vergütungsbestandteile
- Zusammenhang Erreichung vereinbarter Leistungskriterien/variable Vergütung
- Form & Zeitpunkt der Verfügbarkeit der gewährten variablen Vergütungsbeträge

Festlegung der konkreten Gesamtvergütung (G.2 & G.3)

- konkrete Ziel-Gesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied (→ im angemessenen Verhältnis zu dessen Aufgaben, Leistungen & der Lage des Unternehmens)
- Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung: Vergleich mit anderen Unternehmen (Peer-Group-Vergleich)

Festsetzung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile (G.7, G.9, G.10 S. 1, G.11)

- Leistungskriterien für bevorstehendes Geschäftsjahr orientiert an strategischer Zielsetzung
- Überwiegend aktienbasierte Gewährung oder Anlage in Aktien der Gesellschaft; langfristig variable Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren
- Möglichkeit der Einbehaltung/Rückforderung bei außergewöhnlichen Entwicklungen (Clawback)

Leistungen bei Vertragsbeendigung (G.12, G.13 S.2, G.14)

- bei Beendigung Auszahlung noch offener variabler Vergütung gem. ursprünglicher Vereinbarung
- Anrechnung Abfindung auf Karenzentschädigung bei nachvertraglichem Wettbewerbsverbot
- Anregung: keine Vereinbarung bzgl Leistungen bei vorzeitiger Beendigung infolge Kontrollwechsels

Sonstige Regelungen (G.15 & G.16)

- Anrechnung der Vergütung bei Wahrnehmung konzerninterner Aufsichtsratsmandate
- bei Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate entscheidet Aufsichtsrat, ob und inwieweit Anrechnung der Vergütung erfolgt

Say on Pay - Aufsichtsratsvergütung



Vergütungssystem, § 113 III AktG

- Beschluss der HV über Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder mindestens alle vier Jahre; lediglich bestätigender Beschluss ist zulässig
- im Beschluss sind die nach § 87a I 2 AktG erforderlichen Angaben sinngemäß und in klarer und verständlicher Form zu machen oder in Bezug zu nehmen
- wenn die Vergütung in der Satzung festgesetzt ist, können die Angaben in der Satzung unterbleiben
- unterbleibt Billigung, ist spätestens in nächster ordentlicher HV ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorzulegen
- Verstoß begründet keinen Anfechtungsgrund



Vergütungsbericht, § 162 AktG

- Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erstellen jährlich einen klaren und verständlichen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und von Konzernunternehmen gewährte und geschuldete Vergütung
- Mindestangaben unter Namensnennung
- Prüfung durch Abschlussprüfer
- jährlicher Beschluss der HV über Billigung des Vergütungsberichts → begründet keine Rechte und Pflichten; nicht anfechtbar
- keine Beschlussfassung bei börsennotierten kleinen und mittelgroßen Gesellschaften (§ 267 I, II HGB) nötig, wenn Vorlage des Vergütungsberichts des letzten Geschäftsjahres als eigener TOP in HV zur Erörterung

Related Party Transactions
§§ 111a bis 111c AktG

Related Party Transactions - Anwendungsbereich

Geschäfte

= Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen durch die ein Gegenstand oder ein anderer Vermögenswert entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder zur Nutzung überlassen wird; kein Unterlassen!

Beispiele:

- Käufe & Verkäufe von Grundstücken/Gebäuden, fertigen oder unfertigen Waren/Erzeugnissen
 - Nutzung/Nutzungsüberlassung von Vermögensgegenständen
 - Bezug/Erbringung von Dienstleistungen; Finanzierungen
 - Gewährung von Sicherheiten
- Produktionsverlagerungen, Produktionsänderungen, Investitionen, Stilllegungen von Betriebsteilen
- Abstimmungen im Ein- und Verkauf sowie die Übernahme der Erfüllung von Verbindlichkeiten

→ Ausnahmen:

- Transaktionen im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen (§ 111a II AktG)
 - abschließender Katalog des § 111a III Nr. 1 – Nr. 6 AktG

Related Party Transactions - Anwendungsbereich

nahestehende Personen

= nahestehende Unternehmen/Personen im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS 24 sowie auf die in IAS 24 Bezug genommene Standards IFRS 10 und IFRS 11 und IAS 28)

in einer gesellschaftsrechtl. Verbindung zueinander stehende *Unternehmen*:

- Beherrschung
- gemeinschaftliche Führung
- maßgeblicher Einfluss (mittel- oder unmittelbar)
- Zugehörigkeit zur selben Unternehmensgruppe



Personen oder nahe Familienangehörige dieser, bei

- Beherrschung des berichtenden Unternehmens/Beteiligung an dessen gemeinschaftlicher Führung
- maßgeblicher Einfluss auf das berichtende Unternehmen
- Bekleidung einer Schlüsselposition im Management des berichtenden Unternehmens oder dessen Mutterunternehmens

nahe *Familienangehörige* sind

- Ehegatten und Lebenspartner
- Kinder der Person oder ihre Ehegatten/Lebenspartner
- abhängige Angehörige, unterhaltsberechtignte oder haushaltszugehörige Verwandte

Related Party Transactions – Zustimmung, § 111b

AktG

Zustimmungspflicht Aufsichtsrat oder gem. § 107 III 4 - 6 AktG bestellter Aufsichtsratsausschuss,
wenn

Geschäfte deren wirtschaftlicher Wert allein
oder
wirtschaftlicher Wert aller innerhalb des laufenden
Geschäftsjahres vor Abschluss des Geschäfts mit
derselben Person getätigten Geschäfte



1,5% (RegE: 2,5%)
des Anlage- und Umlaufvermögens
der Gesellschaft/des Konzerns
→ Bewertung anhand des zuletzt festgestellten bzw.
gebilligten Jahres-/Konzernabschlusses

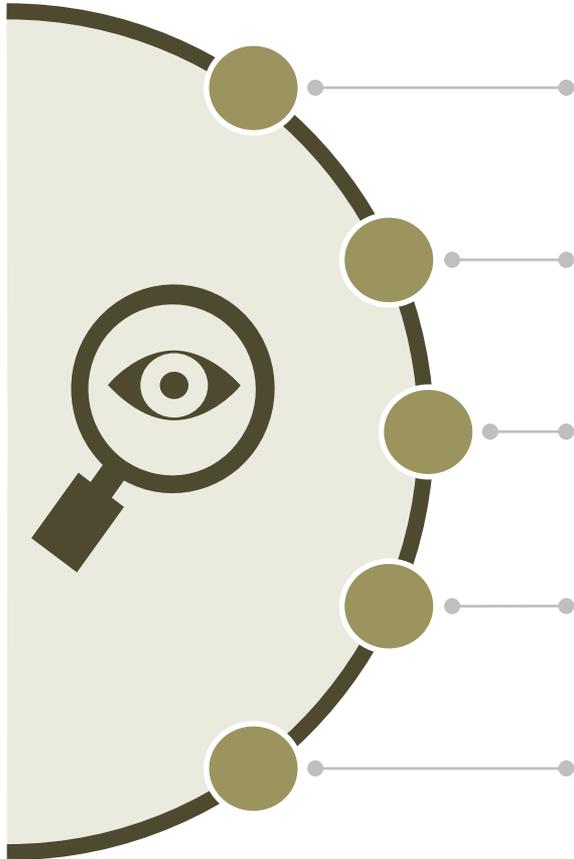
Stimmrechtsausschluss der Aufsichtsratsmitglieder, die am Geschäft beteiligt sind oder
bzgl. derer ein Interessenkonflikt zu befürchten ist

Verweigerung der Zustimmung

ggf. Vorstandsverlangen → HV-Beschluss über Zustimmung

Stimmrechtsausschluss aller an dem Geschäft beteiligten nahestehenden Personen
- für sich und für andere

Related Party Transactions – Publizität, § 111c AktG



Pflicht zur unverzüglichen Veröffentlichung

→ d.h. innerhalb einer Frist von 4 Handelstagen nach Abschluss des zustimmungsbedürftigen Geschäfts, vgl. § 33 I 1 WpHG [RegE ARUG II, S. 86]

alle wesentlichen Informationen (Mindestangaben):

→ Verhältnis zu den nahestehenden Personen → Datum des Geschäfts
→ Namen der nahestehenden Personen → Wert des Geschäfts

(1) zu den nach § 111b AktG zustimmungsbedürftigen Geschäften

(2) zu allen Geschäfte, die zusammengerechnet Zustimmung bedürfen

(3) zu Geschäften eines Tochterunternehmens mit nahestehender Person einer Muttergesellschaft, wenn dieses bei letzterer Geschäft nach (1) oder (2)

→ Veröffentlichung in Medien, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie Angaben in EU & Vertragsstaaten des EWR verbreiten (DGAP, Reuters etc.)

→ öffentliches Zugänglichmachen auf der Internetseite der Gesellschaft für mindestens 5 Jahre (§ 111c II AktG i.V.m. § 3a I-IV WpAV)

→ zustimmungsbedürftiges Geschäft = Insiderinformation

- Aufnahme der Mindestangaben in Ad-hoc-Mitteilung (Art. 17 MAR), dann Entbehrlichkeit einer RPT Veröffentlichung
- Art. 17 IV MAR gilt sinngemäß (Aufschub der Offenlegung)

Related Party Transactions

DGAP.DE

» Financial News Directly From The Source «

Realtime Mitteilungen

Kurse & Charts

Unternehmenscenter

Research

Erweiterte Suche

MyWatchlist

Die DGAP

Suche nach Mitteilungen im Archiv

Unternehmen

News - alle -

Volljahressuche - alle -

Suchzeitraum

- DGAP-Ad-hoc Nachrichten
- DGAP-News
- DGAP-Media

Volltextsuche

- DGAP-WpÜG Nachrichten
- DGAP-DD Nachrichten
- DGAP-Stimmrechtsanteile
- DGAP-Gesamtstimmrechte
- DGAP-I IV-Dekanntmachungen
- DGAP-Vorabbekanntmachungen
- DGAP-Kapitalmarktinformationen
- DGAP-Zwischenmitteilung
- DGAP-Related Party Transactions
- DGAP-UK-Regulatory
- NASDAQ OMX News

zurücksetzen

Indizes



Index	Kurs	+/-
DAX	13.713	+0,63%
TecDAX	3.255	+0,15%
MDAX	29.231	+0,12%
SDAX	12.995	+0,95%

* Kursverzögerung mind. +15 min.

[weitere Indizes](#)

DGAP-Watchlist

Ihre Referentin



Dr. Katharina Stüber
Counsel

Allen & Overy LLP
Haus am OpernTurm
Bockenheimer Landstraße 2
60306 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 2648 5683
Mobil +491726395816
Katharina.Stueber@allenovery.com
www.linkedin.com/in/katharina-st%C3%BCber

Aktuell:

Dr. Katharina Stüber ist Counsel im Corporate Department von Allen & Overy in Frankfurt am Main. Sie berät zu allen Aspekten des Gesellschaftsrechts. Den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bildet die Beratung von börsennotierten Gesellschaften im Aktien- und Konzernrecht einschließlich Corporate Governance sowie im Kapitalmarktrecht, insbesondere zu Veröffentlichungspflichten als Folge der Börsenzulassung und öffentliche Übernahmen.

Veröffentlichungen u.a.:

- „Der Einfluss von ‚Proxies‘ in der Hauptversammlung“, WM 2020, 21
- Festschrift 25 Jahre WpHG, „Sanktionen bei Verletzung der §§ 33 ff. WpHG“, S. 865 – 876.
- Synopse zum Kapitalmarktrecht, 5. Aufl. 2019
- Mock/Stüber, „Das neue Wertpapierhandelsrecht – Einführung und Materialien zum Ersten und Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz (FiMaNoG)“, 2017
- „Kapitalmarktrecht“ in: Wachter, Praxis des Handels- und Gesellschaftsrechts, 4. Aufl. 2017
- VÖB Textsammlung „Das neue Marktmissbrauchsrecht“, 2017
- DIRK IR-Guide Band XIII, Marktmissbrauchsrecht, 2016
- „Directors‘ Dealings nach der Marktmissbrauchsverordnung“, DStR 2016, 1221

Fragen?

These are presentation slides only. The information within these slides does not constitute definitive advice and should not be used as the basis for giving definitive advice without checking the primary sources.

Allen & Overy means Allen & Overy LLP and/or its affiliated undertakings. The term partner is used to refer to a member of Allen & Overy LLP or an employee or consultant with equivalent standing and qualifications or an individual with equivalent status in one of Allen & Overy LLP's affiliated undertakings.